



Angebote zur Unterstützung im Alltag - Nachbarschaftshilfe

Sie unterstützen bereits Pflegebedürftige oder deren Angehörige bei der Bewältigung des Alltags - oder möchten das künftig tun?

Sie sind pflegebedürftig und benötigen Hilfe bei der Bewältigung des Alltags?

Das Sozialgesetzbuch XI stellt hierfür Leistungen der Pflegeversicherung zur Verfügung - sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden:

Alle Pflegebedürftigen, die noch zuhause wohnen, haben nach § 45b SGB XI Anspruch auf einen **Entlastungsbetrag von bis zu 125 Euro** monatlich. Er kann unter anderem für die Leistungen der Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA) eingesetzt werden.

Zu beachten ist, dass der Entlastungsbetrag im Unterschied zum Pflegegeld nicht regelhaft an die Pflegebedürftigen ausgezahlt, sondern von den Pflegekassen erstattet wird, wenn Rechnungen für in Anspruch genommene Versorgungsleistungen vorgelegt werden. Mit einer Abtretungserklärung kann die Abrechnung auch direkt zwischen Nachbarschaftshelferinnen und -helfern und den Pflegekassen erfolgen. Die Pflegekassen erstatten den Betrag von bis zu 125 € jedoch nur, wenn Nachbarschaftshelferinnen und -helfer eine Anerkennung des Landes erhalten haben. Was zu deren Aufgaben gehört und was nicht, können Sie der „Checkliste Aufgaben und Grenzen“ entnehmen. Wesentliche Voraussetzungen für die Anerkennung der Nachbarschaftshelferinnen und -helfer durch das Land sind:

- Sie sind mindestens 16 Jahre alt, mit den Pflegebedürftigen nicht verwandt oder verschwägert, keine Pflegeperson und leben nicht mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt.
- Sie sind persönlich geeignet (u.a. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses).
- Sie sind fachlich geeignet (kostenloser Pflegekurs der Pflegekassen, Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs¹ - dazu bitte den **Hinweis in der Fußzeile** beachten!).
- Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die 85 % des gesetzlichen Mindestlohnes pro Stunde nicht überschreitet.

Wenn Sie an einer Tätigkeit als Nachbarschaftshelferinnen und -helfer interessiert sind, dann sollten Sie eine Anerkennung beim zuständigen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie beantragen! Das Anerkennungsverfahren ist kostenlos und unkompliziert. Informationen und Antragsformulare finden Sie im Internet². Fragen zum Antragsverfahren richten Sie mit dem Stichwort "Angebot zur Unterstützung im Alltag" bitte an das

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Team 3 SL 2 - Soziale Leistungen und gesetzliche Aufgaben

Domhof 1, 31134 Hildesheim

- per Mail an das Teampostfach Team3SL2@ls.niedersachsen.de oder
- telefonisch unter 05121/304-0 oder 04231/14-0.

¹ § 19 der FahrerlaubnisVO bestimmt für die Erste-Hilfe-Kurse ausdrücklich auch **praktische Übungen**; in reinen Online-Kursen ist das nicht möglich. Nicht nach der VBG / DGUV zertifizierte Kurse können daher keine Anerkennung finden.

² https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_gesundheit/gesundheits_und_pflegeangebote_zur_unterstuetzung_im_alltag/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag-nach-dem-sgb-xi-entlastungsbetrag-208184.html